

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## 1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer: **P-20160407**

Gegenstand: Polyestergewebe mit Beschichtung „Koob fr“

gemäß lfd. Nr. 2.10.2 der Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2015/2 - Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) sind

Antragsteller: Tenditalia S.p.A.  
via Morosini, 24  
27029 Vigevano  
ITALIEN

Ausstellungsdatum: 23.03.2016

Geltungsdauer bis: 22.03.2021

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 0 Anlagen.



## **A Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 1.4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungs-/ Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Polyesterwebes mit Beschichtung „Koob fr“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

#### **1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich**

Das Gewebe darf für Plissees, Rollos bzw. Lamellen verwendet werden, die als innenliegende Sonnenschutz- oder Verdunkelungsvorrichtungen fest installiert sein müssen.

Das Gewebe ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen und anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.

Das Gewebe darf der Witterung im Freien nicht ausgesetzt werden. Es darf weder gewaschen noch chemisch gereinigt werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2 Ausgabe 2015/2 zu erfüllen sind.

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o. ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Baustoffklasse DIN 4102-B1 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

---

<sup>1</sup> DIN 4102-1: 1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen, Prüfungen





Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Das Gewebe muss aus 100% Polyester bestehen. Das Gesamt- Flächengewicht für den Artikel muss  $410 \text{ g/m}^2 \pm 30 \text{ g/m}^2$  und die Dicke  $0,45 \text{ mm} \pm 0,05 \text{ mm}$  betragen.

2.1.2 Das Gewebe muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 – B1) nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA Dresden hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.4 Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	20160148 vom 03.03.2016	DIN 4102-1:1998

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des Polyestergewebes mit Beschichtung „Koob fr“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

### 2.3 Kennzeichnung

2.3.1 Der Lieferschein oder die Verpackung des Polyestergewebes mit Beschichtung „Koob fr“ muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungsverordnung gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.3.2 Die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel des Polyestergewebes mit Beschichtung „Koob fr“ müssen vorn mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name und Adresse des Herstellers
- Bezeichnung „Polyestergewebe mit Beschichtung „Koob fr““
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-20160407
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nur bei Abstand  $> 40 \text{ mm}$  zu anderen flächigen Bauprodukten





### **3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erfüllung des Übereinstimmungszertifikates und der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

#### **3.2 werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (in der aktuellen Fassung) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der beauftragten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

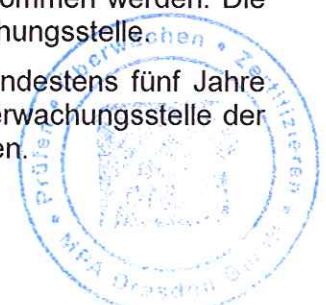
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

#### **3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Bei Verwendung des Gewebes für Rollos bzw. Lamellen als fest installierte Sonnenschutz- oder Verdunkelungsvorrichtungen ist die Norm DIN 4108<sup>2</sup> bzw. deren teilweiser Ersatz DIN EN ISO 7345<sup>3</sup> in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 4.2 Das Gewebe ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen und anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.
- 4.3 Das Bauprodukt darf ohne Einschränkungen nur im Innenbereich verwendet werden. Es darf der Witterung im Freien nicht ausgesetzt werden. Es darf nicht gewaschen bzw. chemisch gereinigt werden.
- 4.4 Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Klasse B1 nach DIN 4102-1 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

#### 5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 der Landesbauordnung für Sachsen (LBO) vom 28. Mai 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Mai 2014 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Ausgabe 2015/2. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.


#### 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH  
Fuchsmühlenweg 6f  
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 23.03.2016

  
Dipl.-Ing. Dittrich  
Leiter der abP-Stelle



<sup>2</sup> DIN 4108

Wärmeschutz im Hochbau (in der jeweils gültigen Fassung)

<sup>3</sup> DIN EN ISO 7345:1996-01

Wärmeschutz - Physikalische Größen und Definitionen